

# Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

An die Mitglieder  
des Ausschusses für Umwelt, Planen und  
Bauen

Datum: 17.11.2016  
Sachbearbeiter: Monika Hartwig  
Telefon: 05472/401-63  
E-Mail: hartwig@badessen.de

Nachrichtlich  
an alle Ratsmitglieder  
an Gleichstellungsbeauftragte Frau Ann Bruns

## E I N L A D U N G

zur **Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen**

---

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 01.12.2016, 17:00 Uhr

**Ort, Raum:** Sitzungssaal des Rathauses , Raum 1.10

---

### Tagesordnung:

#### A) Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen am 25.08.2016
3. Verwaltungsbericht/Fachdienst 3 Umwelt, Planen und Bauen
4. ILEK -Sachstandsbericht-
5. a) 56. Änderung des Flächennutzungsplanes in Bad Essen **FD3/2016/118**  
-Änderungsbeschluss-  
b) Bebauungsplan Nr. 34 "Empterweg", 2. Änderung  
-Änderungsbeschluss-
6. Bebauungsplan Nr. 48 B "Maschweg" **FD3/2016/119**  
-Aufstellungsbeschluss-
7. Ausbau der Gemeindestraße "Bühenkamp", Lintorf  
-Entwurfsvorstellung-
8. Änderungsantrag zum Bodenabbau der Firma Argelith **FD3/2016/120**  
Bodenkeramik in Wehrendorf
9. Mitteilungen, Anfragen und Anregungen

#### B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Sanierungsgebiet "Hafenstraße"

## 2. Mitteilungen, Anfragen und Anregungen

# Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>FD3/2016/118</b>		
Federführend: Fachdienst 3 Umwelt, Planen und Bauen	Status: öffentlich WWW-Status: öffentlich Datum: 14.11.2016 Verfasser: Andreas Pante AZ: -pa/hw-		
<b>a) 56. Änderung des Flächennutzungsplanes in Bad Essen -Änderungsbeschluss- b) Bebauungsplan Nr. 34 "Empterweg", 2. Änderung -Änderungsbeschluss-</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	01.12.2016	Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	Beratung
Nichtöffentlich	15.12.2016	Verwaltungsausschuss	Beratung
Öffentlich	15.12.2016	Rat der Gemeinde Bad Essen	Beschluss

## Haushaltsmittel

- stehen bei Konto 427100.93000.51110 zur Verfügung  
 sind  überplanmäßig  außerplanmäßig bereitzustellen  
 Deckungsvorschlag:  
 Sonstiges:  
 Haushaltsmittel werden nicht benötigt

## Beteiligung der Ortschaft/en

- ist nicht erforderlich  
 wird noch vorgenommen  
 ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

## Sachverhalt:

Planungsanlass der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) und der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Empterweg“ (im Parallelverfahren), ist die Aufgabe der Nutzung des „Alten Berghauses“ am Empterweg 2, welches abgebrochen und einer neuen Wohnbauflächennutzung zugeführt werden soll. Des Weiteren sollen die bisherigen Festsetzungen im bereits wohnbaulich genutzten nordöstlichen Teilbereich des Bebauungsplanes geändert und die bisher baurechtlich genehmigten Parkplatzbereiche neu in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 34 weist als Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Kureinrichtungen, Kliniken, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Wohngebäude für Betriebsinhaber und Personal fest.

Da im Änderungsbereich des Bebauungsplanes im Laufe der Jahre bereits mehrere Abweichungen von den Festsetzungen des Ursprungsplanes erfolgt sind, besteht für die Gemeinde Bad Essen an dieser Stelle ein Änderungserfordernis. Eine reine Änderung nur für das Grundstück Empterweg 2 durchzuführen würde wohl nur den Tatbestand einer „Einzelfall- bzw. Gefälligkeitsplanung“ bedeuten.

Mit dem Grundeigentümer des „Alten Berghauses“ wurde vereinbart, dass die notwendigen Planungskosten anteilig übernommen werden.

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes werden die immissionsrelevanten Bedingungen der Klinik und Parkplatznutzung ermittelt, so dass eine wohnbauliche Nutzung östlich des „Empterweges“ sichergestellt werden kann.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt,

1. den Flächennutzungsplan im Bereich „Empterweg“ in der Ortschaft Bad Essen entsprechend der beigefügten Planskizze zu ändern, 56. Änderung,
2. den Bebauungsplan Nr. 34 „Empterweg“ zu ändern. Der Geltungsbereich des Plangebietes ist im beigefügten Kartenauszug dargestellt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Entwurfsbearbeitung zu veranlassen und die weiteren Verfahrensschritte nach dem Baugesetzbuch bis zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss abzuwickeln.

**Anlage/n:**

Vorentwurf 56. Änderung FNP

Vorentwurf B-Plan Nr. 34 „Empterweg“, 2. Änderung



Übersichtskarte ohne Maßstab

© OpenStreetMap-Mitwirkende

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung:

**IPW** INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG  
 Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst  
 Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88

	Datum	Zeichen
bearbeitet	2016-11	Gr
gezeichnet	2016-11	Hd
geprüft		
freigegeben		

Wallenhorst, 2016-11-03

Plan-Nummer:

H:\B\_ESSEN\216385\PLAENE\bp\_fnp-56aen\_01.dwg(Layout1)

# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



GEMEINDE BAD ESSEN  
 Landkreis Osnabrück  
 56. Änderung

Vorentwurf

Maßstab 1 : 5.000

# Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) in der aktuell gültigen Fassung.

Art der baulichen Nutzung  
(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 BauNVO)

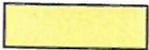


Wohnbaufläche



Sonderbaufläche

öffentliche Verkehrsflächen  
(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)



Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße

Grünflächen  
(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)



öffentliche Grünfläche

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz  
und die Regelung des Wasserabflusses  
(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

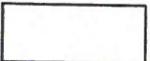


Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen



Trinkwassergewinnungsgebiet

Fläche für die Landwirtschaft und Wald  
(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)



Flächen für die Landwirtschaft



Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und  
zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft  
(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)



Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

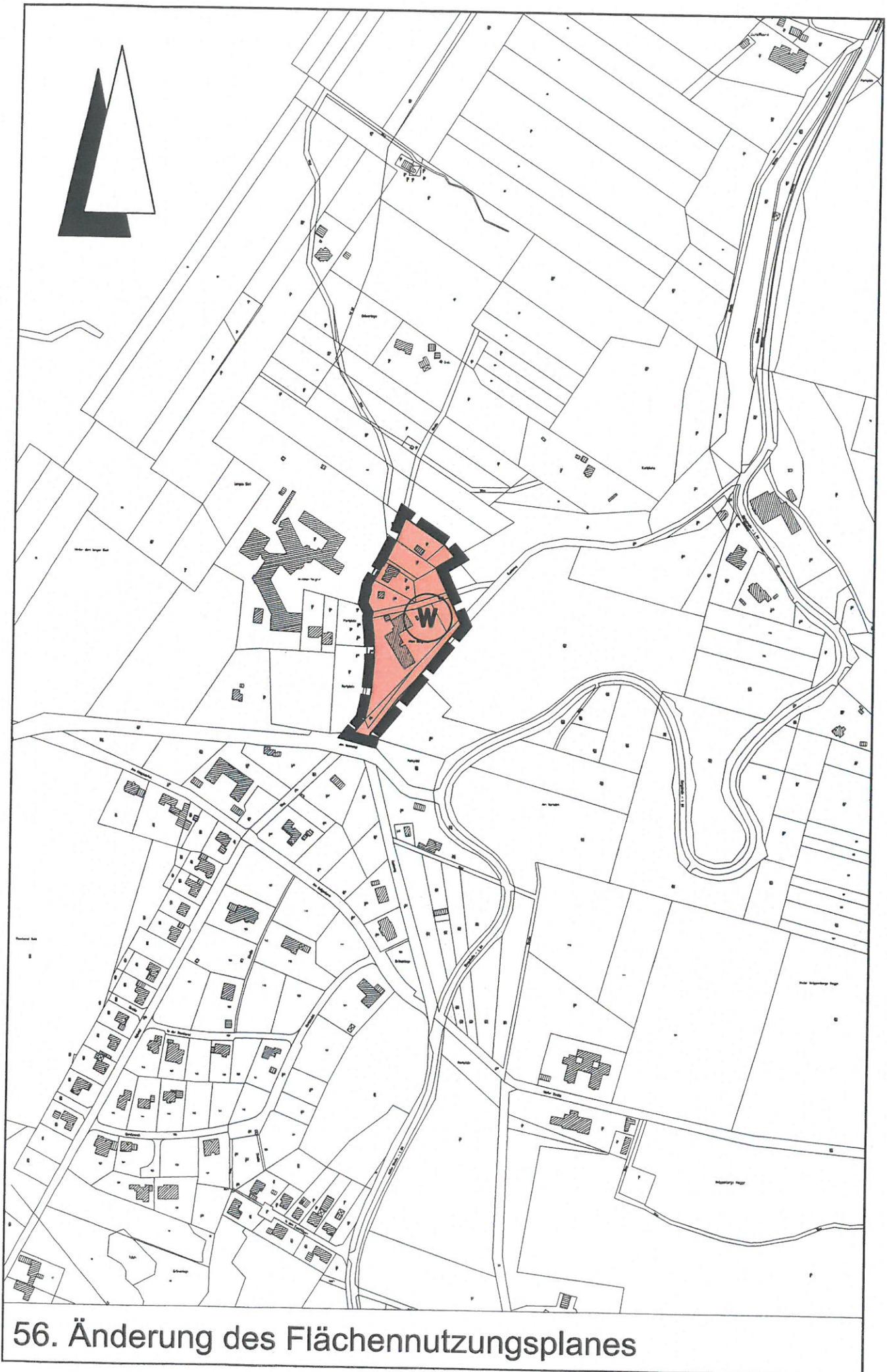


Landschaftsschutzgebiet

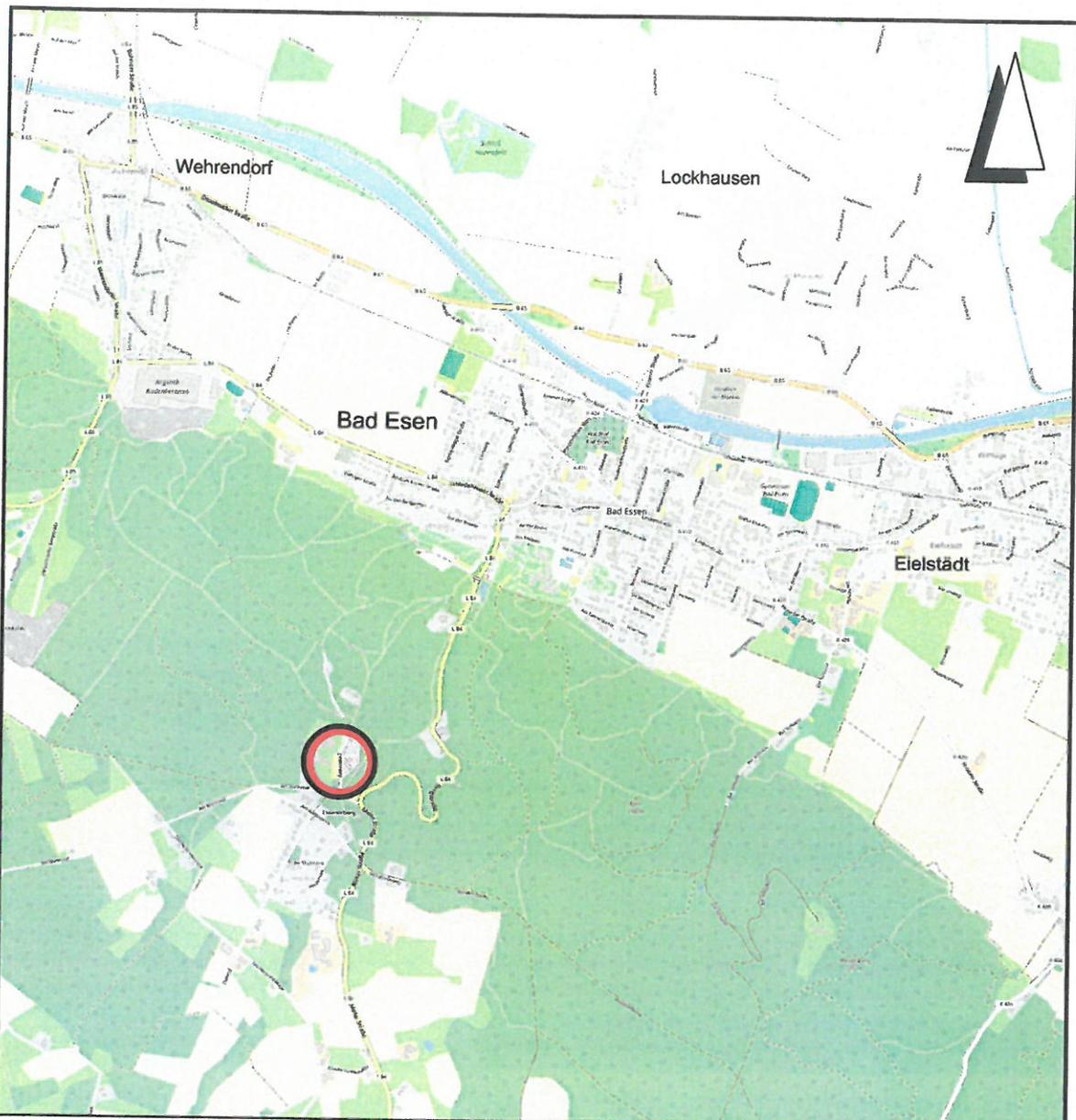
Sonstige Planzeichen



Geltungsbereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes



56. Änderung des Flächennutzungsplanes



Übersichtskarte ohne Maßstab

© OpenStreetMap-Mitwirkende

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung:



INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG  
Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst  
Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88

	Datum	Zeichen
bearbeitet	2016-11	Gr
gezeichnet	2016-11	Hd
geprüft		
freigegeben		

Wallenhorst, 2016-11-03

Plan-Nummer:

H:\B\_ESSEN\216385\PLAENE\bp\_bplan-34-2aen\_01.dwg(Layout1)

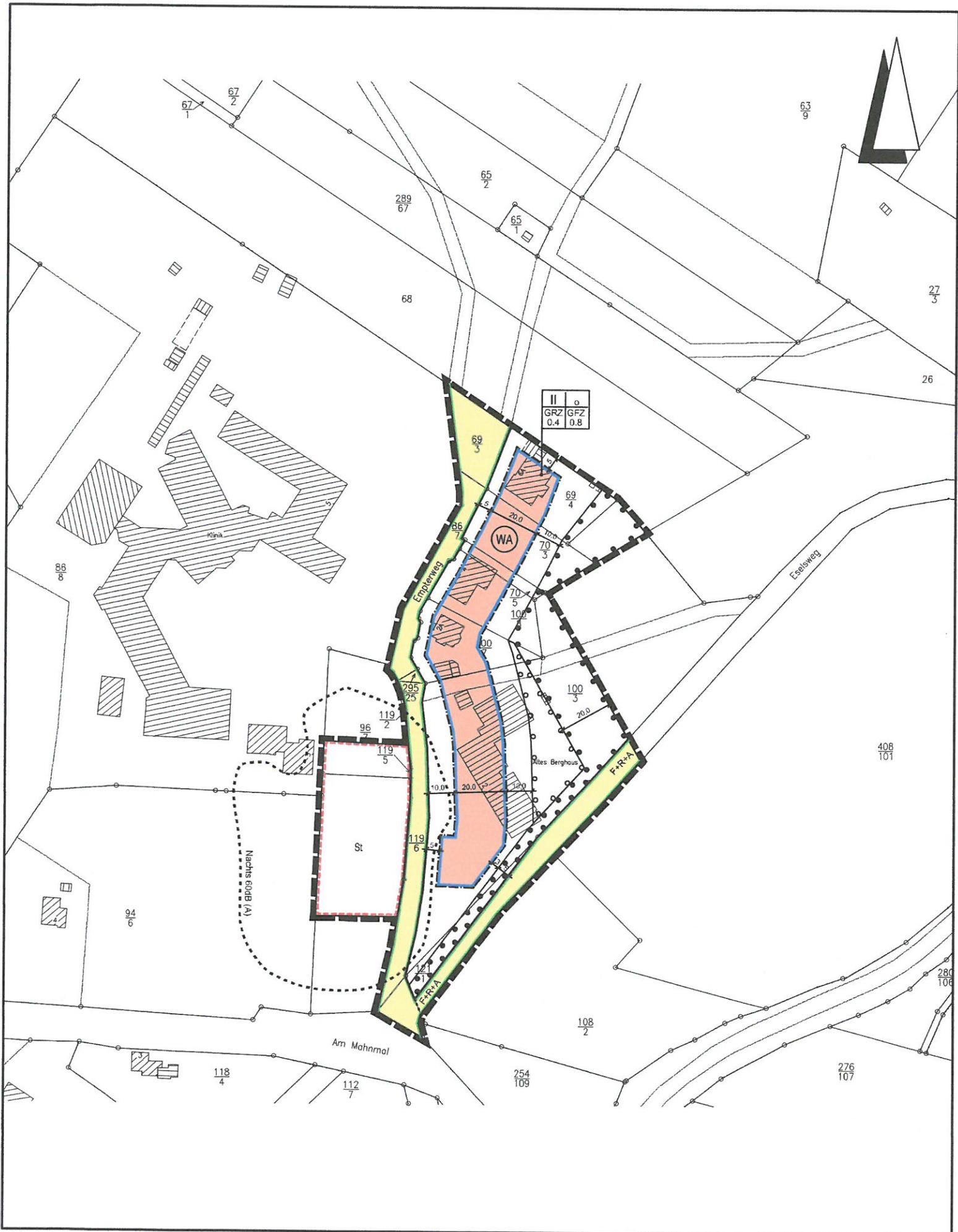


## GEMEINDE BAD ESSEN BEBAUUNGSPLAN NR. 34 "Empterweg", 2. Änderung

mit örtlichen Bauvorschriften

Vorentwurf

Maßstab 1 : 1.000



II	o
GRZ	GFZ
0.4	0.8



Klinik

Empferweg

Eselsweg

Am Mahnmal

WA

F+R+A

St

Altes Berghaus

Nachts 60dB (A)

67/1

67/2

289/67

65/2

65/1

63/9

68

27/3

26

86/8

69/3

69/4

86/7

20.0

70/3

70/3

70/3

70/5

10.0

100/3

20.0

408/101

96/2

119/2

119/5

119/5

119/6

119/6

94/6

108/2

254/109

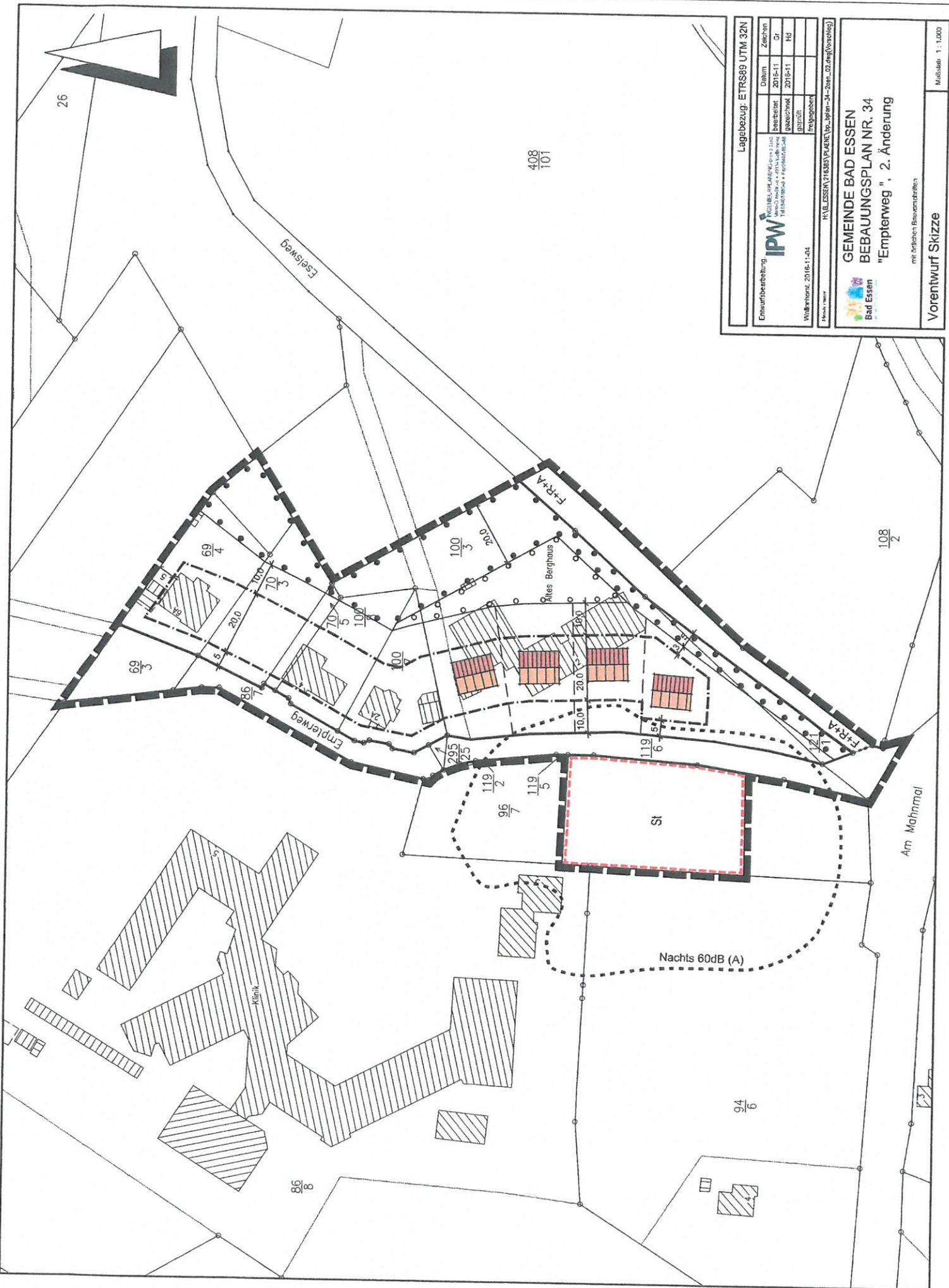
276/107

118/4

112/7

280/106





Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Emvurfsbezeichnung	Datum	Zielen
<b>IPW</b> <small>INSTITUT FÜR            VERBAUUNGS- UND            LÄRMBEWEERTUNG            48159 Bad Essen • Fiedlerstr. 34b</small>	2016-11	Gr
	2016-11	NI
<small>Wohnort: 2016-1-04</small> <small>Merkmal: 2017</small>	<small>H.V.B. ESSEN 216385 P. 48159-34-2016-02.001 (Vorbes.)</small>	<small>Freigegeben</small>

**GEMEINDE BAD ESSEN**  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 34**  
**"Empterweg", 2. Änderung**  
 mit örtlichen Bauvorschriften

**Vorentwurf Skizze**  
 Maßstab: 1 : 1.000

# Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>FD3/2016/119</b>		
Federführend: Fachdienst 3 Umwelt, Planen und Bauen	Status: öffentlich WWW-Status: öffentlich Datum: 15.11.2016 Verfasser: Andreas Pante AZ: -pa/hw-		
<b>Bebauungsplan Nr. 48 B "Maschweg" -Aufstellungsbeschluss-</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	01.12.2016	Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	Beratung
Nichtöffentlich	15.12.2016	Verwaltungsausschuss	Beratung
Öffentlich	15.12.2016	Rat der Gemeinde Bad Essen	Beschluss

## Haushaltsmittel

- stehen bei Konto \_\_\_\_\_ zur Verfügung  
 sind  überplanmäßig  außerplanmäßig bereitzustellen  
 Deckungsvorschlag:  
 Sonstiges:  
 Haushaltsmittel werden nicht benötigt

## Beteiligung der Ortschaft/en

- ist nicht erforderlich  
 wird noch vorgenommen  
 ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

## Sachverhalt:

Das Plangebiet liegt östlich des Ortskerns von Bad Essen, südlich der „Lindenstraße“, östlich der „Dorfstraße“, nördlich des „Maschweges“ und westlich der Straße „Im Südfeld“. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3,81 ha.

Das Plangebiet besteht aus landwirtschaftlichen Flächen und grenzt im Norden direkt an die Straßen „Lindenstraße“ und „Obrockskamp“. Im Osten befindet sich ein Wohnbaugelände, in dem schon Erschließungsstraßen bis an die Plangebietsgrenze sowohl im Bebauungsplan als auch in der Örtlichkeit vorhanden sind. Südlich an das Plangebiet angrenzend liegt der Kinderspiel- und Bolzplatz. Westlich des Plangebietes befindet sich ein Verbrauchermarkt mit Bäckerei. Im südwestlichen und südöstlichen Bereich sind außerhalb des Plangebietes landwirtschaftliche Gehöfte vorhanden.

Aufgrund der großen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Bad Essen soll das Plangebiet für die Schaffung von Wohnbaugrundstücken entwickelt werden. Da bereits bestehende Baugebiete nahezu verkauft sind, soll der Bedarf an Wohnbaugrundstücken durch das Plangebiet gedeckt werden. In diesem Zusammenhang soll an der „Lindenstraße“ zur Deckung von Wohnbau- bzw. gewerblichen Grundstücken ein Mischgebiet entwickelt werden.

Im rechtwirksamen Flächennutzungsplan (FNP) (23. bzw. 30. Änderung des FNP) ist das Plangebiet als Wohnbaufläche (W) und im Norden an der „Lindenstraße“ als gemischte

Baufläche (M) dargestellt. Im Süden ist für den Kinderspiel- und Bolzplatz eine Grünfläche und östlich des Plangebietes ebenfalls eine Wohnbaufläche dargestellt, aus der der Bebauungsplan Nr. 48 A „Maschweg – Ost“ im Jahr 2001 entwickelt wurde. Dieser Bebauungsplan ist als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt worden.

Das Plangebiet soll als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden und dient der weiteren städtebaulichen Entwicklung der Wohnbebauung als Fortsetzung und Ergänzung des bestehenden Wohngebietes nach Westen. Das östlich angrenzende Wohnbaugebiet besteht aus Einzel- und Doppelhäusern.

Entwickelt aus dem FNP kann eine gemischte Baufläche an der „Lindenstraße“ mit Gewerbe- und Wohnnutzung entstehen.

Die verkehrliche Anbindung des Wohnbaugebietes erfolgt von der Straße „Obrockskamp“, die auf die „Lindenstraße“ mündet. Von der Straße „Obrockskamp“ wird Richtung Süden das Plangebiet mit entsprechenden Planstraßen verkehrlich erschlossen. Vom bestehenden Baugebiet im Westen sind bereits zwei Planstraßen für das Plangebiet vorgesehen. Das Mischgebiet könnte von der „Lindenstraße“ direkt angeschlossen werden. Weitere innere Erschließungen können im Verfahren geplant werden. Auch ist im Plangebiet die fußläufige Verbindung zur „Lindenstraße“, zum Kinderspielplatz, zum vorhandenen Wohngebiet und ggf. zum vorhandenen Verbrauchermarkt zu berücksichtigen.

Im Bebauungsplan Nr. 48 A „Maschweg - Ost“ ist für die Oberflächenentwässerung ein Regenrückhaltebecken angelegt worden, welches noch Kapazitäten für das Plangebiet hat. Für die Entsorgung des Plangebietes, sind entsprechende Schmutz- und Regenwasserleitungen zu planen.

Die Niedersächsische Landgesellschaft mbH (NLG) ist für den notwendigen Flächenerwerb verantwortlich und trägt die Kosten für das Verfahren und auch die Gesamterschließung. Die entsprechenden städtebaulichen- und Durchführungsverträge werden im Laufe des Verfahrens aufgestellt und zur Beschlussfassung vorgelegt.

### **Beschlussvorschlag:**

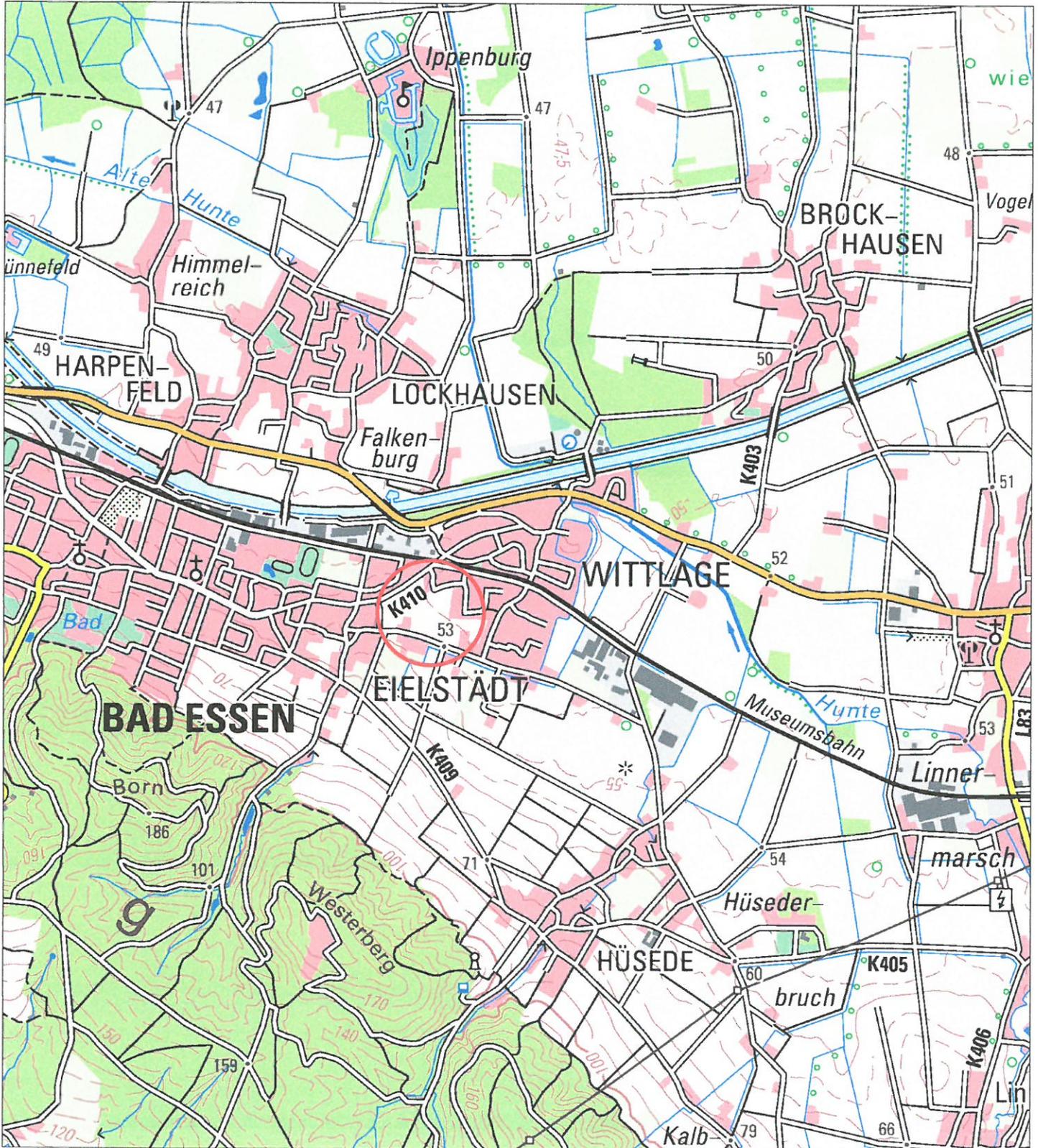
Der Rat beschließt,

1. den Bebauungsplan Nr. 48 B „Maschweg“, Eielstädt, aufzustellen. Der Geltungsbereich des Plangebietes ist im beigefügten Kartenauszug dargestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Entwurfsbearbeitung zu veranlassen und die weiteren Verfahrensschritte nach dem Baugesetzbuch bis zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss abzuwickeln.

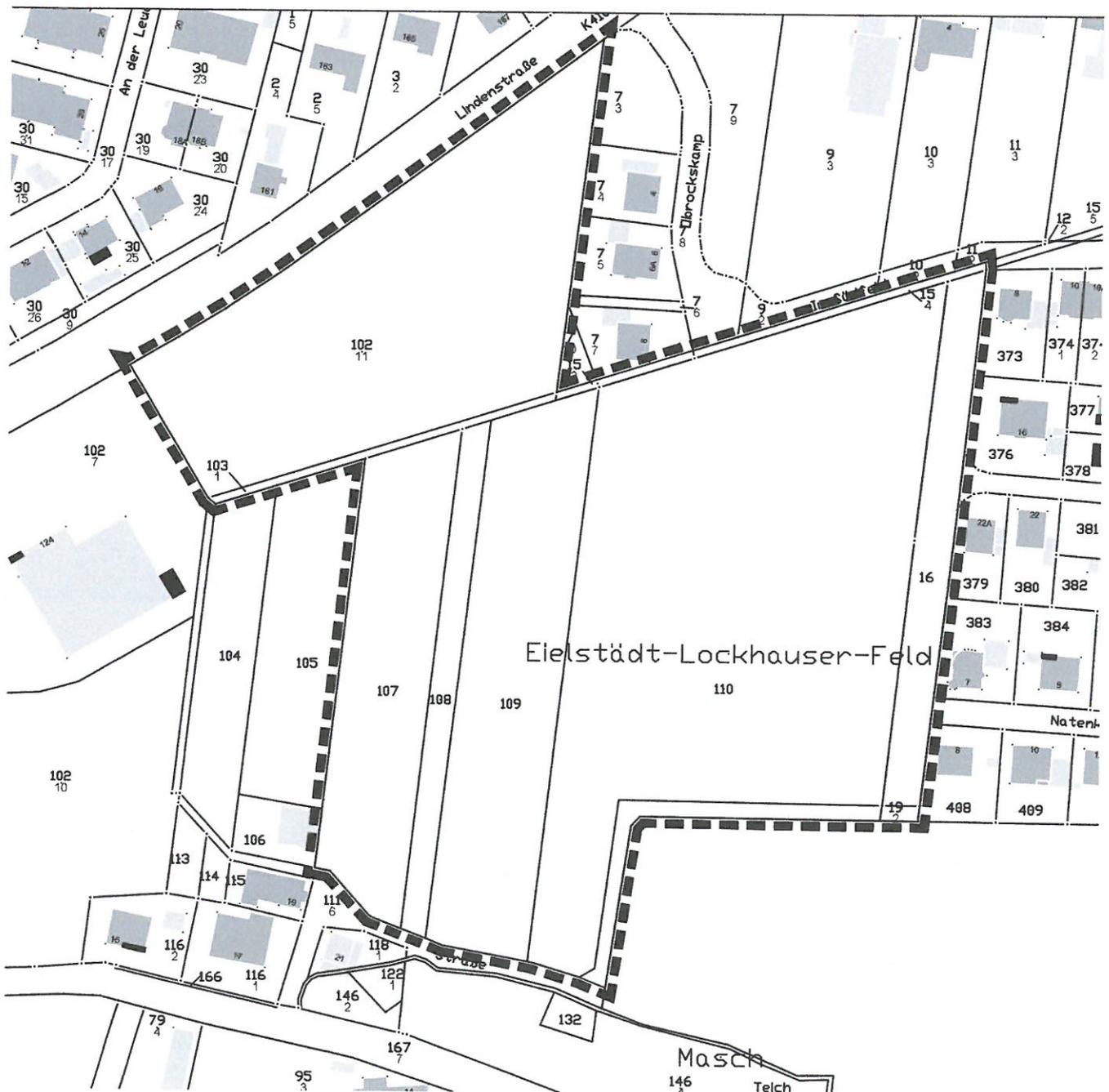
### **Anlage/n:**

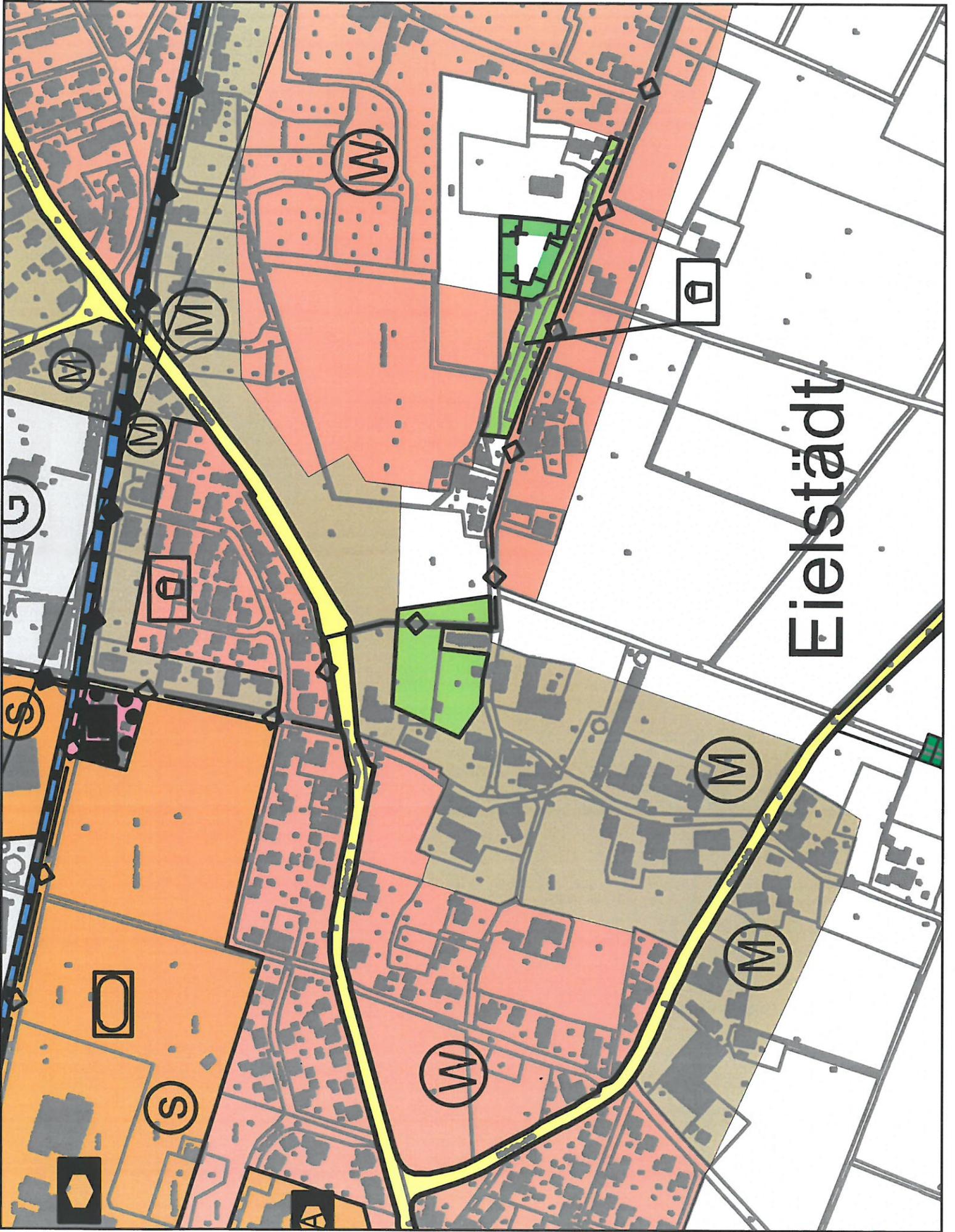
Übersichtskarte  
Abgrenzung Geltungsbereich  
Auszug aus dem Flächennutzungsplan

# Übersichtskarte



**Bebauungsplan Nr. 48 B "Maschweg"**  
**Abgrenzung Geltungsbereich**





Eielstadt

# Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>FD3/2016/120</b>		
Federführend: Fachdienst 3 Umwelt, Planen und Bauen	Status: öffentlich WWW-Status: öffentlich Datum: 17.11.2016 Verfasser: Andreas Pante AZ: -pa/hw-		
<b>Änderungsantrag zum Bodenabbau der Firma Argelith Bodenkeramik in Wehrendorf</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	01.12.2016	Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	Beratung
Nichtöffentlich	15.12.2016	Verwaltungsausschuss	Beschluss

## Haushaltsmittel

- stehen bei Konto \_\_\_\_\_ zur Verfügung  
 sind  überplanmäßig  außerplanmäßig bereitzustellen  
 Deckungsvorschlag:  
 Sonstiges:  
 Haushaltsmittel werden nicht benötigt

## Beteiligung der Ortschaft/en

- ist nicht erforderlich  
 wird noch vorgenommen  
 ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

## Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 08.11.2016 übermittelt der Landkreis Osnabrück einen Änderungsantrag zum Bodenabbau in der Gemeinde Bad Essen, Gemarkung Wehrendorf Flur 7 für verschiedene Flurstücke südlich der Firma Argelith Bodenkeramik, H. Bitter GmbH, Schledehauser Straße 133, 49152 Bad Essen.

Beabsichtigt ist ein Abbau der vorhandenen ungefähr 55 m hohen Natursteinwand in südlicher Richtung. Hierbei soll der Hangfuß um bis zu 30 m in südlicher Richtung verschoben werden. Bereits im Juni 1998 beantragte die Firma Argelith den seinerzeitigen Abbau um rd. 20 m in südlicher Richtung zur Vergrößerung der Betriebsflächen. Da sich im Zuge des Abbaubetriebs Probleme hinsichtlich der Standsicherheit der geplanten Böschung ergaben, wurden im Jahre 2000 Maßnahmen zur Verbesserung der Standsicherheit durch Anlegung einer Berme im mittleren Abschnitt der Böschung eingeleitet.

Der Keramikbetrieb wurde in den Jahren 2001 und 2002 um einen Hallenneubau mit neuer Produktionsstraße erweitert. Hiernach erfolgte ein weiterer Antrag zur Erweiterung der Betriebsflächen mit der Ausdehnung, wie sie sich heute darstellt.

Die Inbetriebnahme einer weiteren Produktionsstraße vor wenigen Wochen sowie die Erweiterung der Produktpalette und eine deutliche Erhöhung des Exportanteils führen grundsätzlich zu weiterem Flächenbedarf. So ist es dringend notwendig, die Tonlagerhalle zu erweitern sowie den Bereich der Lagerplätze und Containerlagerfläche zu vergrößern.

In den vergangenen Jahren kam es bei den genehmigten Abgrabungen an der Natursteinwand zu Abbrüchen und Abrutschungen, die zu einer leichten Überschreitung der genehmigten Abbaugrenze führten. Die Gründe hierfür sind vielschichtig und nicht immer vorhersehbar. Aus diesem Grunde wurde zur Sicherheit ein Teilbereich des Waldrandweges von der Abbruchkante in den Waldbereich verlegt.

Um die Standsicherheit des Hanges herzustellen und weitere Ressourcen ausbeuten zu können, soll im Rahmen dieses Antrages eine erneute Erweiterung der Abbauflächen, wie in der Anlage gekennzeichnet, in südliche Richtung beantragt werden. Die Netto Abbaufäche beträgt rd. 7000 m<sup>2</sup>.

Die geplante Abbauerweiterung liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG OS 1 „Nördlicher Teutoburger Wald und Wiehengebirge“. Demnach wird die Erteilung einer Erlaubnis zum Gesteinsabbau gem. Landschaftsschutzverordnung bzw. die Löschung der Abbauflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet beantragt.

Nach den vorliegenden Unterlagen bilden die Grundlage des Bodenabbauantrages die §§ 9 und 10 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) und deren besondere Vorschriften für den Bodenabbau sowie Genehmigungsverfahren gem. Nieders. Bauordnung (NBauO). Somit dienen die vorgelegten Unterlagen der weiteren Abstimmung und Festlegung des notwendigen Untersuchungsraumes und der Untersuchungstiefe mit den Fachbehörden des Landkreises Osnabrück.

Mit dem Schreiben des Landkreises Osnabrück wird die Gemeinde Bad Essen um grundsätzliche Stellungnahme zum vorliegenden Antrag aufgefordert.

**Beschlussvorschlag:**

-ohne-

**Anlage/n:**

Antrag der Firma Argelith

Voranfrage auf eine beabsichtigte Bodenabbauerweiterung  
im Zuge des Bodenabbauvorhabens  
Landkreis Osnabrück  
Gemeinde Bad Essen,  
Gemarkung Wehrendorf, Flur 7,  
Flurstück 22/19, 22/18, 22/15, 21/2, 37/3 und 30 teilweise,  
sowie Flurstück 22/17, 22/16, 22/14, 22/13 und 21/1

Antragsteller:



Argelith Bodenkeramik  
H. Bitter GmbH  
Schledehauser Str. 133  
49145 Bad Essen

Bearbeitet:



Gewässerentwicklung & Landschaftsplanung  
Edelkrebs Besatzkrebszucht Artenschutzkonzepte  
Planungsbüro Rötter Dipl.-Ing.  
Schulstrasse 65  
49635 Badbergen  
Tel.: 05433 1369  
Mail: [wolfgang.roetker@osnnet.de](mailto:wolfgang.roetker@osnnet.de)

## Inhalt

### 1. Anlass der Planung

### 2. Abgrenzung des geplanten Abbaugeländes

### 3. Planungsgrundlagen und vorläufig geplanter Untersuchungsumfang

### 4. Naturräumliche Gegebenheiten

### 5. Planerische und fachliche Vorgaben

### 6. Vorläufige Abbauplanung

#### 6.1. Lagerstättennachweis

#### 6.2. Vorläufige Abbaugrenzen – flächen

#### 6.3. Vorläufige Abbautiefen

#### 6.4. Abbauzeiten und –abschnitte

#### 6.5. Vorläufige Abbaufäche und Massenermittlung

#### 6.6. Vom Abbau betroffene Flächen

#### 6.7. Lagerung von Oberboden

#### 6.8. Abbauböschungen und Gestaltung der Grubensohle

#### 6.9. Gewinnung, Aufbereitung und Transport

#### 6.10. Sicherung des Abbaugeländes

#### 6.11. Staub und Lärm

### 7. Geplante Rekultivierung der Natursteinwand

#### 7.1. Zeitlicher Rahmen der Rekultivierung

#### 7.2. Anlage einer Berme

#### 7.3. Kompensation

##### 7.3.1 Begrünung der Natursteinwand Ausgleichsmaßnahmen

##### 7.3.2 Ersatzmaßnahmen gemäß BNatSchG gemäß § 14 Eingriffe in Natur und Landschaft.

##### 7.3.3 Maßnahmen gemäß § 8 (Waldumwandlung) Niedersächsischem Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

## 1. Anlass der Planung

Die Firma  
Argelith Bodenkeramik  
H. Bitter GmbH  
Schledehauser Str. 133  
49145 Bad Essen

Beabsichtigt den weiteren Abbau einer Natursteinwand mit einer Mächtigkeit von bis zu 55 m Höhe in südlicher Richtung am Betriebsgelände zu beantragen. Der Hangfuß soll hierbei um bis zu 30m in südliche Richtung verschoben werden.

Die Firma Argelith Bodenkeramik, H. Bitter GmbH beantragte im Juni 1998 den Abbau einer bis zu 40 m hohen Natursteinwand. Der Hangfuß wurde hierbei um rd. 20 m in südlicher Richtung verschoben. Ausschließliches Ziel der Abbaumaßnahme war die Vergrößerung der Betriebsflächen. Der vom Büro Hofer & Pautz aufgestellte Abbauplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde seitens des Planungsbüros Rötter im Nov. 1998 hinsichtlich der nötigen Kompensationsmaßnahmen überarbeitet.

Da sich im Zuge des Abbaubetriebs Probleme hinsichtlich der Standsicherheit der geplanten Böschungen ergaben, wurden im Jahre 2000 Maßnahmen zur Verbesserung der Standsicherheit, d.h. die Anlage einer Berme im mittleren Abschnitt der Böschung, eingeleitet.

Der Keramikbetrieb wurde in den Jahren 2001 und 2002 um einen Hallenneubau mit neuer Produktionsstraße erweitert. Demnach wurde im Jahr 2002 ein weiterer Antrag zur Erweiterung der Betriebsflächen, d.h. einer Verschiebung der Natursteinwand gestellt und genehmigt. Diese Arbeiten wurden nahezu abgeschlossen.

Die Inbetriebnahme einer weiteren Produktionsstraße, die Erweiterung der Produktpalette sowie eine deutliche Erhöhung des Exportanteils führten zu weiterem Flächenbedarf, d.h. konkret zur zwingenden nötigen Erweiterung der Tonlagerhalle, der Lagerplätze und Containerladeflächen.

Im Zuge der voranschreitenden genehmigten Abgrabung der Natursteinwand von 2008 kam es aufgrund eines Hangabbruchs zu einer leichten Überschreitung der Abbaugrenze.

Die Ursachen der bislang aufgetretenen Hangrutsche sind auf mehrere Faktoren zurückzuführen: Zum einen besitzt die ehemalige Schutthalde aufgrund ihrer offenporigen, lockeren Struktur eine sehr hohe Wasseraufnahme. Nahezu sämtliche Niederschläge versickern im Bereich des Plateaus. Dieses Wasser sammelt sich in verschiedenen Schichten innerhalb des ehemaligen Steinbruchs. Durch die vorgelagerte Natursteinwand, wird dem Wasser der Abfluss versperrt. In die Spalten des zerklüfteten Natursteinmaterials, die größtenteils mit lehmigen Sedimenten gefüllt sind kann aufgrund des Rückstaus Sickerwasser eindringen. Die lehmigen Sedimente weichen nach und nach auf. Da die Schichtung der Gesteine in Böschungsrichtung verläuft rutschen in diesen Fällen große Natursteinsegmente ab.

Auch der östliche Abschnitt der Wand reagiert ähnlich, wenn der Böschungsfuß angegriffen wird.

Um die Standsicherheit des Hanges herzustellen und weitere Ressourcen ausbeuten zu können, soll im Rahmen eines Antrages eine erneute Erweiterung der Abbaufächen in südliche Richtung beantragt werden.

Die Firma Argelith Bodenkeramik, H. Bitter GmbH beabsichtigt den bestehenden Abbau auf die Flurstücke Gemarkung Wehrendorf, Flur 7, Flurstück 22/19, 22/18, 22/15, 21/2, 37/3 und 30

teilweise, sowie Flurstück 22/17, 22/16, 22/14, 22/13 und 21/1 auszudehnen und beauftragte das Planungsbüro Rötger mit der Erarbeitung und Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen die für eine Voranfrage notwendig erscheinen.

## 2. Abgrenzung des geplanten Abbaugeländes

Die Abbaufäche umfasst Teile der Flurstücke:

Gemarkung Wehrendorf, Flur 7 Flurstück 22/15, 21/2, 37/3 und 30 teilweise, sowie Flurstück 22/17, 22/13

im Eigentum der  
Firma Argelith Bodenkeramik, H. Bitter GmbH  
Schledehauser Str. 133  
49145 Bad Essen

Gemarkung Wehrendorf Flur 7 Flurstück 22/19, 22/18 teilweise und Flurstück 22/17, 22/16 , 22/14 und 21/1

im Eigentum der Gemeinde Bad Essen  
Lindenstraße41/43  
49152 Bad Essen

Die Nettoabbaufäche, d.h. Flächen in denen ein weiterer Abbau der Natursteinwand erfolgen soll umfassen rd. 0,7 ha.

## 3. Planungsgrundlagen und vorläufig geplanter Untersuchungsumfang

Grundlage des Bodenabbauantrages ist §§ 9 und 10 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Feb. 2010 (Besondere Vorschriften für den Bodenabbau), sowie Genehmigungsverfahren gemäß Nieders. Bauordnung (NBauO) in der zurzeit geltenden Fassung.

Die Voranfrage zum beabsichtigten Bodenabbauantrag bzw. die Scopingunterlage dient der Festlegung des notwendigen Untersuchungsraums und der Untersuchungstiefe.

Der Untersuchungsraum richtet sich nach der zu erwartenden Reichweite der zu erwartenden Auswirkungen und kann schutzgutbezogen unterschiedliche räumliche Ausmaße aufweisen. Hierbei kann in abbaubedingte und anlagebedingte Wirkungen unterteilt werden.

Abbaubedingte Wirkungen beschränken sich weitestgehend auf die Abbauphase. Beispielhaft sind hier die Flächeninanspruchnahme durch die Bodenentnahme, Erschütterungen, Lärm, Luftverunreinigungen, Abfälle und visuelle Wirkungen zu nennen.

Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich vorrangig durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme. Negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft entstehen durch die Überformung belebten Bodens, dauerhafte Nutzungsänderung und deren Wechselwirkung auf andere Schutzgüter. Wirkungen ergeben sich u.a. aus den Nutzungsansprüchen des Menschen, d.h. Auswirkungen, die durch die Nutzung und Unterhaltung der Bodenabbaustätte nach Ausbeutung des Rohstoffvorkommens verursacht werden.

Durch die Gewinnung, Aufbereitung und den Transport der Rohstoffe sind negative Auswirkungen auf das Wohnumfeld durch Lärm, Erschütterungen und Staub zu erwarten.

Zur Ermittlung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere u. Pflanzen, Boden, Wasser, Luft u. Klima, Landschaft, Kultur- u. sonstige Sachgüter, einschließlich ihrer Wechselwirkungen reicht aus Sicht des Verfassers ein Untersuchungsraum der 150 m über die Grenzen der geplanten Abbaustätte hinaus geht aus. Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst demnach rd. 15 ha.

Hier liegen bislang keine Daten zum Schutzgutes Tiere u. Pflanzen (Biototypen, Kartierung der Brutvogelvorkommen und Höhlenbäume) vor. Kartierungen sind durchzuführen, da nur so eine ordnungsgemäße Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gewährleistet ist.

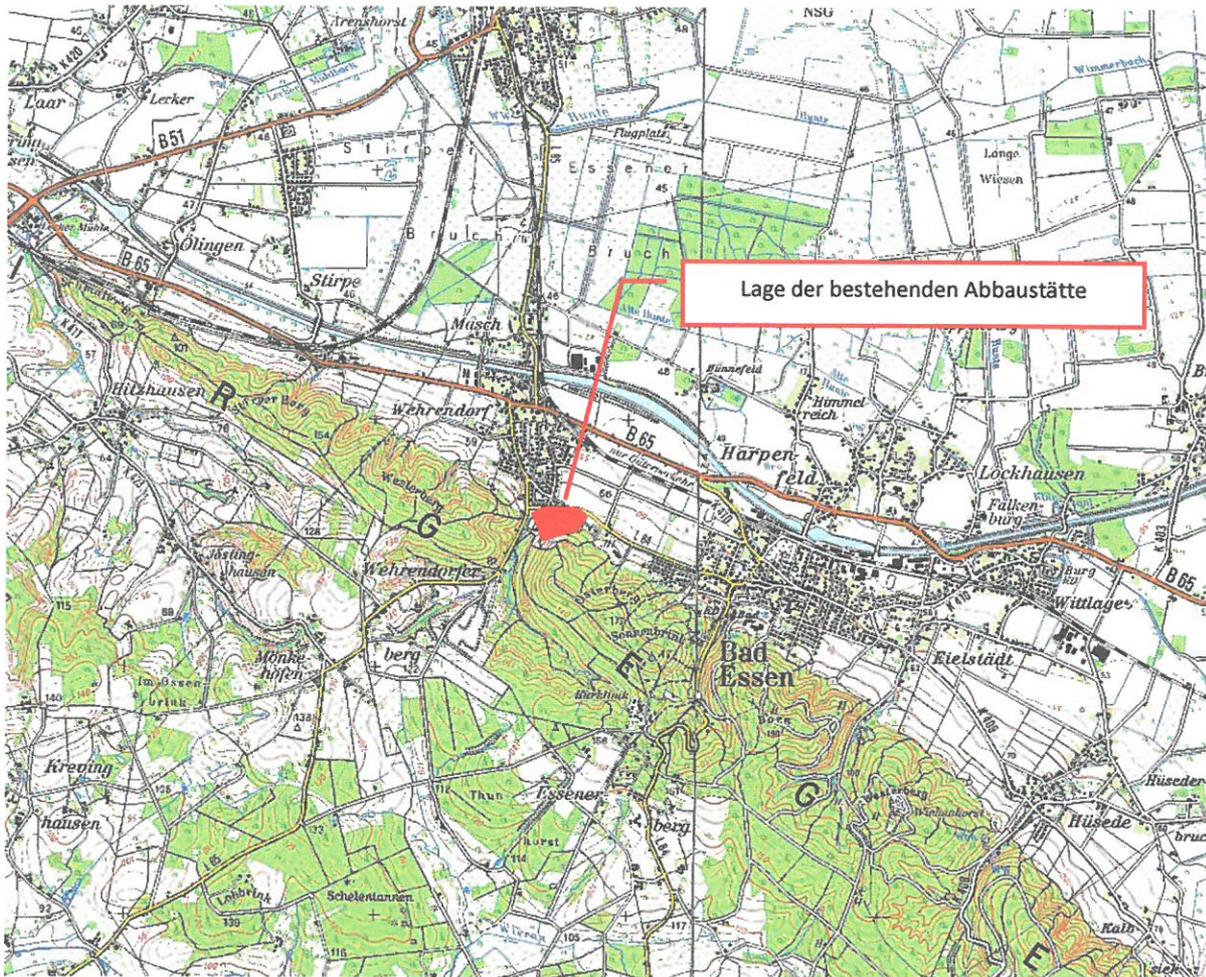
Hier werden neben einer qualifizierten Biototypenkartierung, 5 Begehungen in den Morgenstunden und eine Nachtbegehung zur Brutvogelkartierung vorgeschlagen. Zudem ist 1 Tag/Nachtbegehung zur orientierenden Einschätzung der Lebensraumeignung, d.h. Erfassung von Horst- und Habitatbäume (Lebensstätten höhlenbewohnender Vogel- und Fledermausarten; Horste von Greifvögel, Eulen etc.; ggf. Vorkommen des Hirschkäfers im festgelegten UG vorzunehmen.

Der Abbauantrag, sowie der LBP lehnen sich konzeptionell an die „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“, Herausgeber Niedersächsisches Umweltministerium u. Landesamt für Ökologie. Abweichend erfolgt die Kompensationsermittlung anhand Kompensationsmodells des Landkreises Osnabrück.

#### 4. Naturräumliche Gegebenheiten

Das Untersuchungsgebiet mit der geplanten Abbauerweiterung liegt in der Landschaftseinheit 8.1 „Wiehengebirge“, und hier in der naturräumlichen Untereinheit „Bad Essener Höhen“. Die Untereinheit stellt einen sich nach Nordwest-Südost Richtung verlaufenden und nach Norden ausgerichteten Bergkamm dar. Geologisch wird dieser Bereich aus einer Schichtung aus Sandstein, Kalkstein, Tonstein und Mergel gekennzeichnet. Teilweise sind die Gesteine des Jura durch Lößdecken der Weichsel-Eiszeit überdeckt. Als Bodentypen treten Gesteinsverwitterungsböden wie Ranker, in den Lößgebieten auch Braunerden auf. Wie Wälder sind überwiegend durch Nadelwald geprägt, kleinräumig vorkommend sind seltener bodensaure Buchenwälder und sehr selten Kalkbuchenwälder.

Die Natursteinwand befindet sich im direkten südlichen Anschluss an das Betriebsgelände der Firma Argelith Bodenkeramik, H. Bitter GmbH und stellt den direkten Nordhang des Wiehengebirges dar. Die Landschaft öffnet sich in nördliche Richtung (Landschaftseinheit 4.5 Lübbecker Lössvorland).



Übersicht: Ausschnitt aus der amtlichen Topographischen Karte Niedersachsen/Bremen TOP 50

## 5. Planerische und fachliche Vorgaben

Die geplante Abbauerweiterung liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG OS 1 „Nördlicher Teutoburger Wald und Wiehengebirge“. Demnach wird die Erteilung einer Erlaubnis zum Gesteinsabbau gemäß Landschaftsschutzverordnung bzw. die Löschung der Abbaufächen aus dem Landschaftsschutzgebiet beantragt.

Gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2004 wird der Untersuchungsraum als „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft“, sowie als „Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft“, und „Natur und Landschaft“ dargestellt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass dieses Gebiet in seiner Eignung und besonderen Bedeutungen möglichst nicht beeinträchtigt wird.

In 350 m westlicher Richtung von der geplanten Abbauerweiterung liegt ein Erlenbruch nährstoffreicher Standorte am Wanderparkplatz, südlich in rd. 500m Entfernung ein Komplex aus einem naturnahen sommerkalten Bach des Berg- und Hügellandes, Erlenbruchwald nährstoffreicher Standorte, Erlen- Eschenwald in Bachauen des Berg- und Hügellandes, Erlen- Eschen Quellwald und in rd. 400m östlicher Richtung eine Sicker- und Rieselquelle mit einem naturnahen sommerkalten Bach des Berg –und Hügellandes. Diese Biotope sind nach § 30 gemäß BNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen.

## 6. Vorläufige Abbauplanung

### 6.1. Lagerstättennachweis

Im Bereich des genehmigten Abbaus der Natursteinwand tritt ein Mosaik aus verschiedensten Gesteinen wie Sandstein, Kalk- und Tonsteinen auf. Die geschichteten und zerklüfteten Gesteine steigen in südliche Richtung, d.h. im Verlauf des derzeitigen Hangs an. Über die Abbaugrenze hinaus im Bereich der geplanten Abbauerweiterung in südliche Richtung lassen sich die vorherrschenden Gesteinsarten durch einfache Sichtbeobachtungen nachweislich bestätigen. Der derzeitige Abbau der Natursteinwand wird durch die Firma Heitbrink Recycling GmbH im Auftrag der Argelith Bodenkeramik, H. Bitter GmbH durchgeführt. Vor Ort werden die einzelnen Gesteinsfraktionen so gemischt, dass bei der Weiterverarbeitung in der mobilen Brechanlage zertifizierter Schotter hergestellt werden kann, der im Straßen- und Wegebau, gewerblichen und öffentlichen Baumaßnahmen insbesondere nördlich bzw. nordöstlich der Abbaustätte eingesetzt wird. Aufgrund der Herstellung und Nutzung von zertifiziertem Schotter in der engeren Umgebung der Abbaustätte ist diese von regionaler Bedeutung für die Bauindustrie.

### 6.2. Vorläufige Abbaugrenzen – flächen

Die Abbauerweiterung soll in südliche Richtung um rd. 50m ausgedehnt werden. Hierzu ist der an der derzeitigen Abbaugrenze befindliche Gemeindeweg, der im Eigentum der Gemeinde Bad Essen steht, weiter Richtung Süden, auf Flächen des Antragstellers zu verlegen. Der zu verlegende Gemeindeweg weist eine Fläche von rd. 1.200 m<sup>2</sup> auf.

### 6.3. Vorläufige Abbautiefen

Das Gelände der geplanten Abbauerweiterung wurde vorab durch das Vermessungsbüro Schaepe, Zum Dütekolck 3a, 49082 Osnabrück vermessen. Hier liegen Vermessungsdaten vor. Auf Grundlage der durchgeführten Vermessung liegt die max. Höhe der geplanten Abbauerweiterung bei rd. 125m ü NN. Der Böschungsfuß der Abbausohle der geplanten Erweiterung wird auf 70m ü. NN festgelegt, was einem AbbauhORIZONT mit einer Mächtigkeit von bis zu 55 m entspricht. Die durchschnittliche Abbautiefe liegt durchschnittlich 50m. Ziel ist es die Abbaustätte weitestgehend auszubeuten damit andere Rohstoffvorkommen vom Abbau freigehalten werden können.

### 6.4. Abbauzeiten und –abschnitte

Der Abbau wird als Einzelabschnitt festgelegt. Der Abbauezeitraum wird auf 10 Jahre beschränkt. Die Betriebszeiten werden von Mo. – Fr. auf 6:00 – 18:00 und Sa. von 6:00 – 13:00 begrenzt um die Erholungsfunktion der Landschaft insbesondere an Wochenenden zu schonen.

### 6.5. Vorläufige Abbaufäche und Massenermittlung

Die vorläufige Bruttoabbaufäche beträgt insgesamt rd. 0,85 ha. Die Abbaumasse wird vorläufig auf max. 425.000 m<sup>3</sup> geschätzt.

### 6.6. Vom Abbau betroffene Flächen

Durch die geplante Abbauerweiterung ist eine Waldfläche (rd. 6.500 m<sup>2</sup> bis zu geplanten Abbaugrenze) Flur 7, Flurstück 22/15 und 30 betroffen. Hier ist eine spätere Gehölzrodung erforderlich, bei der alle betroffenen Bäume vor Gehölzrodung durch einen Fachgutachter nochmals auf Höhlen zu kontrollieren sind. Eine Gehölzrodung ist gem. § 39 BNatSchG außerhalb der

Vegetation- und Brutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Die Wurzelstubben werden gerodet und verbleiben im angrenzenden Wald als Totholz.

Außerdem ist ein Gemeindeweg durch die Abbauerweiterung Flur 7 Flurstück 22/19, 22/18 teilweise und Flurstück 22/17, 22/16 , 22/14 und 21/1 betroffen. Dieser soll in südliche Richtung auf eine Eigentumsfläche des Antragstellers unter weitgehender Schonung der vorhandenen Gehölze verschoben werden.

## 6.7. Lagerung von Oberboden

Der Oberboden ist in einer Stärke von 10-15 cm mittels Radlader oder Bagger abzuschleppen und im Randbereich zu sichern, d.h. der Boden ist bis auf die mineralischen Schichten abzutragen und seitlich in Mieten aufzusetzen. Dieser ist für die Herstellung des Schutzwalles zur Abbaugrenze am verschobenen Gemeindeweg zu verwenden.

Durch eine sofortige Einsaat einer Klee-Grasmischung ist der Boden vor Austrocknung und Erosion zu schützen.

## 6.8. Abbauböschungen und Gestaltung der Grubensohle

Ziel des Bodenabbaus ist es die Rohstoffe unter Schonung angrenzender Bereiche weitestgehend auszubeuten. Der Abbauhorizont hat eine Mächtigkeit von max. 55 m und liegt durchschnittlich bei 50 m.

Um die Standsicherheit der abgetragenen Böschungen zu gewährleisten und Hangrutsche in Zukunft zu vermeiden, werden die Böschungen im Verhältnis 1:1,2 bis 1:1,5 hergestellt. Dieses entspricht der Neigung des gewachsenen Gesteins.

Um den Natursteinkamm großflächig abtragen zu können und den Erddruck auf die darunter anstehenden Gesteine zu verringern, ist eine 5 m breite Berme entlang der vorhandenen Böschung anzulegen. Die Berme liegt auf einer Höhe von durchschnittlich 85m ü.NN., somit in den gefährdeten Bereichen der Natursteinwand.

Die Böschung oberhalb der Berme wird Schritt für Schritt abgetragen und in einem Böschungsverhältnis des gewachsenen Gesteins gestaltet. Bei dem anstehenden Material handelt es sich überwiegend um Blöcke, Gesteinsschutt und bindig-humoses Sediment.

Um den Hang geordnet zu entwässern, ist die Berme mit einem geringen, gegenläufigen Gefälle auszustatten. Entlang der bergseitigen Böschung ist eine flache Entwässerungsmulde mit westlich verlaufendem Gefälle anzulegen. Das anfallende Oberflächen- und Schichtenwasser wird über die Böschung in einen benachbarten Waldbestand abgeleitet.

## 6.9. Gewinnung, Aufbereitung und Transport

Die Gewinnung des anstehenden Materials erfolgt mittels Bagger und Radlader. Das Material wird vor Ort durch eine mobile Brechanlage weiterverarbeitet. Der so hergestellte zertifizierte Schotter wird auf dem Gelände zwischengelagert und von dort aus, mittels LKW über die Sohle und befestigter Trasse westlich zur Wehrendorfer Str. transportiert. Die Einfahrt zum Abbaugelände befindet sich südlich des Betriebsgeländes der Argelith Bodenkeramik, H. Bitter GmbH an der Wehrendorfer Str..

Die Fahrzeuge dürfen die Schrittgeschwindigkeit nicht überschreiten um unnötige Staubimmissionen zu vermeiden. Dieses wird über eine Betriebsanweisung geregelt.

## 6.10. Sicherung des Abbaugeländes

Das Abbaugelände und die Betriebsfläche sind an zugänglichen Stellen durch Zäune und im Bereich von Zufahrten durch Tore sowie Warntafeln gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Zu dem geplanten verschobenen Gemeindeweg in Richtung Süden zur Abbaugrenze ist ein Sicherheitsabstand von 10m einzuhalten in dem keine Abgrabungen erfolgen. Zur Gefahrenabwehr ist parallel zum Weg ein steiler Erdwall von 1m Höhe mit Zaun zu errichten.

Die obere Böschung ist durch die Einsaat einer geeigneten Schutzpflanzendecke und Gehölzen vor Erosionserscheinungen zu schützen.

Die Betriebsfahrzeuge sind während des Abbaus so zu warten, dass keine Ölverluste auftreten. Zum Schutz des Grundwassers sind sogenannte „Bio-Hydrauliköle“ einzusetzen. Eine Lagerung von Treibstoffen und Schmiermitteln erfolgt nicht. Fahrzeuge, Maschinen und das Stromaggregat werden durch externe Fahrzeuge betankt. Wartungs- und Reparaturvorgänge sind im Bereich der Abbaustätte nicht zulässig.

## 6.11. Staub und Lärm

Aufgrund des Abbaubetriebs und der Weiterverarbeitung der Rohstoffe sind Staub- und Lärmimmissionen zu erwarten. Der Maschineneinsatz, insbesondere der Brecher und LKW-Verkehr verursacht Lärmimmissionen, bei trockenen Wetterlagen sind Stäube zu erwarten. Um Staubentwicklungen zu minimieren hat der Betrieb der Anlagen dem Stand der Technik zu entsprechen.

Fachfolgende Maßnahmen sind zu berücksichtigen:

- Vermeidung von Verschmutzung öffentlicher Straßen (Einsatz Nasskehrmaschine).
- Da das Material betriebstypisch als erdfeucht eingestuft wird, ist darauf zu achten, dass bei längeren Trockenphasen oder sichtbarer Staubentwicklung Folgendes sichergestellt wird:- Befeuchtung der Fahrwege der LKW und Fahrbereiche des Radladers, der Halden und Umschlagplätze.
- Insbesondere bei längeren Trockenphasen (oder sichtbarer Staubentwicklung) ist sicherzustellen, dass eine kontinuierliche Befeuchtung relevanter Bereiche möglich ist.

## 7. Geplante Rekultivierung der Natursteinwand

### 7.1. Zeitlicher Rahmen der Rekultivierung

Mit der Rekultivierung der Abbaustätte kann z.Z. nicht begonnen werden, da erst die oberen Schichten der Natursteinwand abgebaut werden sollen. Hierbei ist nächsten mit der Herstellung der 2008 genannten Berme zu beginnen, um die oberen Gesteinsschichten gefahrlos abgraben zu können. Im Zuge eines neuen Antrages wird ein detailliertes Konzept vorgelegt.

### 7.2 Anlage einer Berme

Um den Natursteinkamm großflächig abtragen zu können und den Erddruck auf die darunter anstehenden Gesteine zu verringern, ist eine 5 m breite Berme entlang der vorhandenen Böschung anzulegen. Die Berme liegt auf einer Höhe von durchschnittlich 85m ü.NN., somit in den gefährdeten Bereichen der Natursteinwand.

Die Böschung oberhalb der Berme wird Schritt für Schritt abgetragen und in einem Böschungsverhältnis des gewachsenen Gesteins gestaltet. Bei dem anstehenden Material handelt es sich überwiegend um Blöcke, Gesteinsschutt und bindig-humoses Sediment.

Um den Hang geordnet zu entwässern, ist die Berme mit einem geringen, gegenläufigen Gefälle auszustatten. Entlang der bergseitigen Böschung ist eine flache Entwässerungsmulde mit westlich verlaufendem Gefälle anzulegen. Das anfallende Oberflächen- und Schichtenwasser wird über die Böschung in einen benachbarten Waldbestand abgeleitet.

### 7.3 Kompensation

Die Abbauerweiterung hat den Verlust von Flächen (darunter auch Waldflächen) zur Folge. Die Eingriffsregelung lehnt sich konzeptionell an die „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“, Herausgeber Niedersächsisches Umweltministerium u. Landesamt für Ökologie. Abweichend erfolgt die Kompensationsermittlung anhand Kompensationsmodells des Landkreises Osnabrück.

#### 7.3.1 Begrünung der Natursteinwand Ausgleichsmaßnahmen

Die bisherigen Beobachtungen zeigen, dass sich das abgelagerte Material innerhalb des verfüllten Steinbruchs relativ schnell mit Wildkräutern begrünt.

Die bergseitige Böschung ist im Verlauf der Berme mit Gehölzsaat, insbesondere heimischer Pioniergehölze und Arten die sich zur Böschungs- und Schutthaldenbegrünung eignen, einzusäen.

Aus einer Vielzahl von geeigneten Arten sind aufgrund der zu vermutenden höheren pH-Werte Straucharten, wie Salweide, Schwarzer Holunder, und die ausläufertreibende Schlehe auszuwählen. Infrage kommen weiterhin Baumarten wie Bergahorn, Schwarzerle, Hainbuche, Rotbuche und Traubeneiche, die abschnittsweise auch gepflanzt werden können. Zur Pflanzung sollten möglichst leichte Sträucher bzw. Forstware verwendet werden, damit sich die Gehölze frühzeitig an die extremen Standortbedingungen anpassen und das lockere Gestein durchwurzeln müssen. Da bei der Pflanzung größere Verluste einkalkuliert werden sind Nachbesserungen in den Folgejahren notwendig.

#### 7.3.2 Ersatzmaßnahmen gemäß BNatSchG gemäß § 14 Eingriffe in Natur und Landschaft.

Durch Ersatz, d.h. möglichst funktionale „gleichwertige“ Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang, sind Natur und Landschaft an anderer geeigneter Stelle zu verbessern oder deren Funktionen aufzuwerten. Flächen für die erforderliche Kompensation stehen derzeit noch nicht bereit.

#### 7.3.3 Maßnahmen gemäß § 8 (Waldumwandlung) Niedersächsischem Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

Wald darf nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit anderer Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung muss vorliegen, bevor mit dem Fällen, dem Roden oder der sonstigen Beseitigung begonnen wird. Eine Waldumwandlung soll nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den in § 1 Nr. 1 genannten Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat. Hier ist ein Waldgutachten in der der Umfang nötiger Ersatzaufforstungen dargestellt wird erforderlich.

Die waldbauliche Kompensation kann mit der naturschutzfachlichen Kompensation einhergehen.

